

=====

Geschäftsordnung
(Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen)

Stand: 07.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Südbadischen Volleyball-Verbandes e.V. und seiner übrigen Ordnungen. Sie enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1. Ein die Mitgliedschaft beantragender Verein (§ 4 der Satzung) hat den Aufnahmeantrag mit Vorlage seiner Satzung und des Eintrags im Vereinsregister durch einen gesetzlichen Vertreter bei der SBVV-Geschäftsstelle einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.
- 2.2. Wird die Aufnahme vom vertretungsberechtigten Vorstand abgelehnt, kann der betroffene Verein dagegen Widerspruch vor dem Verbandstag erheben. Zur erfolgreichen Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.3. Die Erklärung des Austritts (§ 5 der Satzung) muß in Form einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand des SBVV, c./o. SBVV Geschäftsstelle, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 2.4. Ein Antrag auf Ausschluss (§ 5 der Satzung) ist schriftlich beim Vorstand des SBVV, c./o. SBVV Geschäftsstelle, einzureichen und zu begründen. Unter Übersendung einer Kopie des Antrages und der Begründung eröffnet der Präsident die Anhörung des betroffenen Vereins. Er fordert den Verein zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Der Ausschlussantrag wird vom folgenden Verbandstag verhandelt, durch dessen Entscheidung das Verfahren für den SBVV abgeschlossen wird.

3 Verbandstag

- 3.1. Anträge und Wahlvorschläge zum Verbandstag können von den Mitgliedsvereinen, vom Präsidium und vom Vorstand und den satzungsgemäßen Ausschüssen eingebracht werden. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag (Datum des Poststempels bzw. Datum der Annahmestätigung bei eMail-Versand) schriftlich bei der Geschäftsstelle des SBVV einzureichen und zu begründen. Die Anträge sollen den Mitgliedsvereinen und dem unter § 10 (1) der Satzung genannten Personenkreis bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag per SAMS-Rundschreiben bekanntgegeben werden.
- 3.2. Für alle Mitgliedsvereine mit Mannschaften im allgemeinen Spielbetrieb besteht auf dem Verbandstag Anwesenheitspflicht.
- 3.3. Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Präsidenten, einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstags ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3.4. Ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags ist zu begründen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Der Tagungsort und die Tagesordnung werden vom Präsidium bestimmt. Der Präsident hat bei der Einberufung mitzuteilen, wer der Antragsteller war und welche Gründe angegeben wurden.

4 Wahlen

- 4.1. Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitgliedsvereine findet eine geheime Wahl statt. Dabei ist die den Mitgliedern zustehende Stimmenzahl in geeigneter Weise sicherzustellen.
- 4.2. Bei der offenen Abstimmung über mehrere Kandidaten für ein Amt ist in der Reihenfolge der Vorschläge dieser Kandidaten vorzugehen.
- 4.3. Eine beim Wahlgang nicht anwesende Person kann nur dann aufgestellt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur der betreffenden Person vorliegt.
- 4.4. Die Wahlen zum Präsidium (§ 11 der Satzung) werden auf jedem ordentlichen Verbandstag durchgeführt. Außerdem erfolgt die Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND E.V.

- 4.5 Die Wahlen zum Verbandsgericht finden auf jedem ordentlichen Verbandstag statt.
- 4.6 Auf jedem ordentlichen Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- 4.7 Die Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Hauptausschuss-Sitzungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus vom Verbandstag gewählt. Die Kandidaten dürfen nicht dem Präsidium des SBVV angehören.

5 Abstimmungen, Teilnahme

- 5.1 Bei Abstimmungen im Präsidium hat jedes anwesende Präsidiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil.
- 5.2 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Ebenso haben die kooptierten Fachwarte eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 5.3 Bei Abstimmungen in Fachausschüssen und Kommissionen üben nur die anwesenden Mitglieder der Ausschüsse ein Stimmrecht aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse ist hierbei jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.4 Die ständigen Mitglieder des Vorstands haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen. Sie üben dabei jedoch kein Stimmrecht aus.

6 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird bevollmächtigt, die folgenden Tätigkeiten des täglichen Geschäftsbetriebs selbständig durchzuführen:

- Bestellungen von Arbeitsmaterial für die Geschäftsstelle, dem Jugendspielbetrieb oder die Auswahlteams bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 ohne vorherige Vorstandsgenehmigung
- Bestellungen von Arbeitsmaterial für die Geschäftsstelle, dem Jugendspielbetrieb oder die Auswahlteams bei einem Wert über EUR 1.000,00 nach vorheriger Vorstandsgenehmigung
- Buchung von Reisemitteln und Quartieren für die Auswahlteams auf Basis des abgestimmten Jahresplans der Auswahlteams.

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Prüfung der Kasse (§ 17 der Satzung) soll jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.
- 7.2 Von der Lizenzstelle des SBVV (LSO 5.1) können nur ordnungsgemäß beantragte Spielerpässe bearbeitet werden.
- 7.3 Jeder Mitgliedsverein ist Bezieher des vom SBVV herausgegebenen „Newsletter“, welcher über das Online-System SAMS verschickt wird.

8. Gültigkeit

- 8.1 Diese Geschäftsordnung wurde am 12.06.2006 vom Präsidium des SBVV beschlossen und am 08.07.2006 vom Verbandstag in Umkirch bestätigt. Die letzte Änderung wurde am 8. Juli 2023 beim außerordentlichen Verbandstag in Merzhausen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.